

GESCHÄFTSORDNUNG

für die

BEZIRKSVERSAMMLUNG HAMBURG-NORD

vom 10. September 2009

(geändert am 27.04.2010, 10.06.2010, 24.03.2011 und 10.01.2017)

Gemäß § 12 Abs. 2 des Hamburgischen Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksversammlung Hamburg-Nord für sich und ihre Ausschüsse folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Wahl des vorsitzenden Mitglieds

(1) ¹Zu der ersten Sitzung in ihrer Amtszeit wird die Bezirksversammlung bis spätestens zum 30. Tage nach der Wahl durch das Mitglied der Bezirksversammlung, das ihr am längsten angehört, einberufen. ²Es leitet die Wahl des vorsitzenden Mitglieds. ³Die Bezirksversammlung wählt in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen das vorsitzende Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder. ⁴Gemeinsam bilden sie das Präsidium.

(2) ¹Nach der Wahl des vorsitzenden Mitglieds übernimmt dieses den Vorsitz und leitet die anschließende Wahl der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder. ²Danach weist das vorsitzende Mitglied die Mitglieder der Bezirksversammlung auf ihre Pflichten hin.

§ 2

Präsidium der Bezirksversammlung

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied vertritt die Bezirksversammlung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Bezirksamt und den übrigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg. ²Es überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Bezirksversammlung und berichtet dem Gremium.

(1) Die zur Unterstützung seiner Aufgabenwahrnehmung eingerichtete Geschäftsstelle untersteht fachlich dem vorsitzenden Mitglied.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen und überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung. ²Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, so wird es durch ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied vertreten. ³Wenn das vorsitzende Mitglied sich an der Beratung beteiligen will, gibt es den Vorsitz an ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied ab. ⁴Gleiches gilt für Stellvertretende.

(3) Das vorsitzende Mitglied verfügt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern über die Haushaltsmittel, die der Bezirksversammlung für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der in der Bezirksversammlung vertretenen Fraktionen und Gruppen und den Mitgliedern des Präsidiums zusammen.

(2) ¹Der Ältestenrat hat die Aufgabe, das Präsidium in seiner Amtsführung zu unterstützen. ²Er soll vornehmlich eine Vereinbarung zwischen den Fraktionen und Gruppen über den Ablauf der Sitzung der Bezirksversammlung (z.B. Ablauf der Tagesordnung, Redezeit,

Sitzungsende) herbeiführen. ³Er ist kein Beschlussorgan. ⁴Vereinbarungen werden nur einvernehmlich getroffen.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung beruft den Ältestenrat ein und leitet die Verhandlung. ²Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn eine Fraktion oder Gruppe es verlangt.

(4) ¹Die Bezirksamtsleiterin oder der Bezirksamtsleiter nimmt an den Besprechungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil. ²Er kann sich durch einen Dezenten vertreten lassen.

§ 4

Erklärung der Mitglieder der Bezirksversammlung

(1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung haben zu Beginn ihrer Wahlzeit gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung die dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügte Erklärung über ihre berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit abzugeben.

(2) ¹Diese Erklärungen werden von dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksverwaltung verwaltet. ²Sie stehen jedermann zur Einsicht zur Verfügung.

§ 5

Fraktionen und Gruppen

(1) ¹Fraktionen und Gruppen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Bezirksversammlung, die sich zur dauerhaften Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele zusammengeschlossen haben. ²Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern, eine Gruppe besteht aus zwei Mitgliedern der Bezirksversammlung. ³Beim Zustandekommen einer Fraktion oder einer Gruppe zählen die Gäste nicht mit.

(2) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen der Fraktionsvorsitzenden und der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher sind dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung schriftlich mitzuteilen.

(3) Hat das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung Zweifel an der Ernsthaftigkeit eines Zusammenschlusses zur Fraktion oder Gruppe im Sinne von Abs. 1, führt es eine Beschlussempfehlung des Hauptausschusses an die Bezirksversammlung herbei, in der über die Zulassung einer Fraktion oder Gruppe entschieden wird.

§ 6

Einberufung

¹Die Bezirksversammlung ist in der Regel monatlich oder, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt, zusätzlich durch das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung einzuberufen. ²Ziehen die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren Antrag auf eine zusätzliche Sitzung zurück, so entfällt die Sitzung. ³Der Termin einer zusätzlichen Bezirksversammlung wird im Einvernehmen im Präsidium festgelegt. ⁴Kann im Präsidium kein Einvernehmen erzielt werden, findet innerhalb von zwei Tagen eine Sitzung des Hauptausschusses – mit dem Ziel einen

Termin festzulegen – statt.⁵Die Einladung soll den Mitgliedern der Bezirksversammlung sieben Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung übersandt werden.

§ 7 Tagesordnung

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied stellt die Tagesordnung nach Beschluss im Hauptausschuss auf. ²Jeder Antrag einer Fraktion, einer Gruppe, eines Mitglieds der Bezirksversammlung, der Bezirksamtsleiterin oder des Bezirksamtsleiters, der Fach- und Regionalausschüsse und jede Große Anfrage muss in die Tagesordnung aufgenommen werden. ³Anfragen an Behörden nach § 27 Abs. 1 BezVG werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mitglieder der Bezirksversammlung, die die Anfrage unterstützen, dieses gegenüber dem vorsitzenden Mitglied erklären. ⁴In der Bezirksversammlung oder einem Ausschuss abgelehnte Sachanträge (wort- bzw. sinngleiche Anträge) dürfen vor Ablauf von drei Monaten nur auf Beschluss des Hauptausschusses in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Die Punkte der Tagesordnung sollen – nach Beendigung der Bürgerfragestunde – in folgender Reihenfolge behandelt werden:

1. Aktuelle Stunde
2. Geschäftsordnungsangelegenheiten
3. Niederschrift
4. Vorlagen der Bezirksversammlung und Vorlagen des vorsitzenden Mitglieds der Bezirksversammlung
5. Anträge
6. Große Anfragen
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Berichte aus den Ausschüssen

(3) ¹Anträge der Fraktionen, Gruppen, eines Mitglieds der Bezirksversammlung, der Bezirksamtsleiterin oder des Bezirksamtsleiters, der Fach- und Regionalausschüsse und jede Große Anfrage müssen, wenn sie in die nächste Tagesordnung aufgenommen werden, bis Donnerstag 12.00 Uhr der einer Sitzung der Bezirksversammlung vorausgehenden Woche im Bezirksamt eingehen. ²Eingehende Anträge sind nur dann nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie dringlich und bis spätestens 16:00 Uhr am Vortag der Sitzung eingegangen sind. ³Für jede Sitzung der Bezirksversammlung können die Fraktionen und Gruppen je bis zu 2 dringliche Anträge einbringen.

(4) Anträge auf nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung sind dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sie noch vor Beginn der Sitzung den Mitgliedern der Bezirksversammlung schriftlich mitteilen kann.

(5) ¹Die Bezirksversammlung kann sich vor Erledigung der Tagesordnung vertagen. ²Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung.

(6) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen sollen vom Bezirksamt rechtzeitig in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(7) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Bezirksversammlung wird die Presse durch

Übersendung einer Ausfertigung der Tagesordnung nebst Anlagen eingeladen. ²Den Vertreterinnen und Vertretern der Presse können besondere Plätze vorbehalten werden.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich (§ 14 Abs. 1 BezVG).
- (2) ¹Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss bei einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. ²Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit einzelne Vorgänge dies nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder Dritter, erfordern.
- (3) Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit entsprechend § 14 Abs. 2 BezVG ist in jedem Fall, auch wenn sie in öffentlicher Sitzung gestellt werden, in nichtöffentlicher Verhandlung zu beraten und zu beschließen.
- (4) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse beschließen zu Beginn der Sitzungsperiode, für bestimmte Verhandlungsgegenstände nichtöffentlich zu tagen, soweit sie die Kriterien des § 14 Abs. 2 BezVG erfüllen, damit bereits in der Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen ein öffentlicher und ein nichtöffentlicher Teil vorgehalten werden kann.

§ 9

Aktuelle Bürgerfragestunde

- (1) Unmittelbar vor Beginn der Sitzung können die Bürgerinnen und Bürger Fragen zu kommunalpolitischen Themen an die Bezirksversammlung und an die Bezirksamtsleiterin oder den Bezirksamtsleiter richten.
- (2) ¹Die Fragen sollen kurz und sachbezogen sein. ²Sie können
 - a) dem vorsitzenden Mitglied vor der Fragestunde schriftlich vorgelegt oder
 - b) während der Fragestunde mündlich gestellt werden.
- (3) Die Fragen können von je einer Sprecherin oder einem Sprecher der Fraktionen und Gruppen beantwortet werden.
- (4) Nach der Antwort auf eine Frage, kann von der Fragestellerin oder dem Fragesteller eine Nachfrage gestellt werden.
- (5) ¹Die Bürgerfragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. ²Liegen bei Ablauf noch Wortmeldungen zu weiteren Themen vor, so verlängert das vorsitzende Mitglied die Fragestunde um bis zu 30 Minuten, es sei denn, die Mehrheit der Bezirksversammlung widerspricht dieser Verlängerung unverzüglich.
- (6) ¹Bürgerfragen können zur weiteren Behandlung in einen Ausschuss überwiesen werden. ²Gleiches gilt für Fragen, die wegen Zeitablauf in der Bezirksversammlung nicht beantwortet werden konnten. ³Die Fragestellerinnen und Fragesteller werden dann zur entsprechenden Ausschusssitzung eingeladen.

§ 10

Sitzungsverlauf

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) ¹Hält sich ein Mitglied der Bezirksversammlung hinsichtlich eines Beratungsgegenstandes für befangen, so hat es dem vorsitzenden Mitglied vor Eintritt in die Tagesordnung zu erklären, dass es an der Beratung und Abstimmung dieses Beratungsgegenstandes nicht teilnehmen darf. ²Während des betreffenden Tagesordnungspunktes nimmt das befangene Mitglied im Publikum Platz. ³Bei nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten verlässt es die Sitzung.
- (3) ¹Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Sie gilt als beschlussfähig, bis ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. ³Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind gültig.
- (4) ¹Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort zunächst der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dann den anderen Fraktionen und Gruppen im Wechsel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Der Bezirksamtsleiterin oder dem Bezirksamtsleiter ist auf Wunsch jederzeit das Wort zu erteilen. ³Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. ⁴Vor der Beschlussfassung über Geschäftsordnungsanträge steht jeder Fraktion und Gruppe eine Gegenrede zu.
- (5) ¹Kurze Zwischenfragen, die sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, sind zulässig. ²Sie werden dem vorsitzenden Mitglied durch Erheben vom Sitz angezeigt. ³Lässt die Rednerin oder der Redner auf Frage des vorsitzenden Mitglieds die Zwischenfrage zu, so ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller das Wort zu erteilen.
- (6) Anträge auf Schluss der Debatte, sowie solche auf Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung.
- (7) Wird der Bezirksamtsleiterin oder dem Bezirksamtsleiter nach Schluss der Beratung das Wort erteilt, so ist die Beratung wieder eröffnet.
- (8) ¹Die Sitzung der Bezirksversammlung soll spätestens um 22:00 Uhr beendet sein, wenn im Einzelfall keine abweichende Regelung beschlossen wird. ²Noch nicht abschließend behandelte Tagesordnungspunkte sind auf die nächste ordentliche Sitzung vertagt.

§ 11

Aktuelle Stunde

- (1) ¹Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder eines Fünftels der Mitglieder der Bezirksversammlung findet über einen konkret bezeichneten Gegenstand, der die Belange des Bezirks besonders betrifft, eine Aussprache (Aktuelle Stunde) statt, und zwar zeitlich nach der aktuellen Bürgerfragestunde. ²Der Antrag auf eine Aktuelle Stunde ist bis spätestens Dienstag (12.00 Uhr) vor einer Bezirksversammlungssitzung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich einzureichen.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied unterrichtet unverzüglich die Bezirksamtsleiterin oder

den Bezirksamtsleiter, das übrige Präsidium sowie die Fraktionen und Gruppen. ²Für die Behandlung mehrerer Themen ist der Zeitpunkt des Eingangs bei dem vorsitzenden Mitglied entscheidend.

(3) ¹Themen, die Gegenstände der weiteren Tagesordnung sind, können nicht Gegenstand der Aktuellen Stunde sein. ²Jede Fraktion oder Gruppe kann ein Thema anmelden. ³Jede Fraktion oder Gruppe hat zu jedem angemeldeten Thema eine Redezeit von fünf Minuten.

(4) Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden.

(5) Die Bezirksamtsleiterin oder der Bezirksamtsleiter kann sich an der Aussprache beteiligen.

§ 12

Anfragen, Anträge, Erklärungen

(1) In Angelegenheiten, für die das Bezirksamt zuständig ist, können die Mitglieder der Bezirksversammlung Große und Kleine Anfragen an die Bezirksamtsleitung richten.

(2) ¹Große Anfragen sind schriftlich zu stellen. ²Sie sind innerhalb eines Monats von der Bezirksamtsleitung schriftlich zu beantworten. ³Auf Verlangen der Fragestellerinnen und Fragesteller folgt der Antwort eine Besprechung in der Bezirksversammlung.

(3) ¹Kleine Anfragen werden von mindestens einem Mitglied der Bezirksversammlung schriftlich gestellt. ²Sie sind von der Bezirksamtsleitung binnen acht Arbeitstagen schriftlich zu beantworten. ³Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung und die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher erhalten die Antwort gleichzeitig. ⁴Den Mitgliedern der Bezirksversammlung werden die Antworten auf Kleine Anfragen zur Sitzung der Bezirksversammlung vorgelegt.

(4) ¹In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt, kann die Bezirksversammlung an die jeweils zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg eine Empfehlung aussprechen. ²Zu Angelegenheiten von unmittelbarer, örtlicher Bedeutung können an die jeweils zuständige Behörde Anfragen gerichtet werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern der Bezirksversammlung unterstützt wird. ³Die Anfragen werden unmittelbar nach Eingang allen Mitgliedern der Bezirksversammlung zur Kenntnis gegeben.

(5) ¹Das vorsitzende Mitglied übermittelt den Beschluss oder die Anfrage an die jeweils zuständige Behörde. ²Sie muss der Bezirksversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Fragen die Antwort übermitteln oder mitteilen, ob und in welcher Form die Empfehlung Berücksichtigung findet. ³Die Antworten der zuständigen Behörden auf Anfragen nach § 27 Abs. 1 BezVG werden vom vorsitzenden Mitglied unmittelbar nach Eingang allen Mitgliedern der Bezirksversammlung zur Kenntnis gegeben.

(6) ¹Zu Beratungsgegenständen können die Fraktionen und Gruppen Erklärungen abgeben. ²Sie sind, ehe sie verlesen werden, dem vorsitzenden Mitglied zu überreichen.

§ 13 **Anhörungen**

- (1) ¹Die Bezirksversammlung hat das Recht und auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder die Pflicht, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. ²Über den finanziellen Rahmen der öffentlichen Anhörungsverfahren entscheidet die Bezirksversammlung nach Beratung im Hauptausschuss. ³Zweck des Anhörungsverfahrens ist es, Mitglieder der Bezirksversammlung über anstehende Beratungsgegenstände und mögliche Lösungsmöglichkeiten sowie den Stand der Erörterung zu unterrichten.
- (2) ¹Eine Anhörung ist nur einmal zu einem Beratungskomplex zulässig. ²Die Grundsätze aus § 18 dieser Geschäftsordnung und § 22 BezVG sowie das Recht der Bezirksversammlung auf Beschlussfassung bleiben unberührt.
- (3) ¹Der Beschluss über ein öffentliches Anhörungsverfahren und der zur Erörterung anstehende Gegenstand sind in üblicher Form rechtzeitig vorher bekannt zu geben. ²Die Fraktionen und Gruppen können die Einladung namentlich benannter Personen (Sachverständige) oder Organisationen verlangen; das vorsitzende Mitglied lädt ein.
- (4) ¹Das vorsitzende Mitglied leitet das Anhörungsverfahren und erläutert zu Beginn den Zweck und den Ablauf. ²Im Anschluss folgt die Aussprache in rotierender Reihenfolge gemäß § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung. ³Danach beginnt die Anhörung der Bürgerinnen und Bürger.

§ 14 **Abstimmung**

- (1) ¹Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. ²Es stellt die Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen im Einvernehmen mit dem Präsidium. ³Bei Widerspruch entscheidet die Bezirksversammlung.
- (2) ¹Eine alternative Abstimmung über höchstens zwei Anträge ist zulässig; die Zustimmung zu einem Antrag gilt gleichzeitig als Ablehnung des anderen. ²Auf Widerspruch einer Fraktion oder Gruppe findet eine Einzelabstimmung statt.
- (3) ¹Die Bezirksversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit auf „Ja“ oder „Nein“ lautende Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltungen werden nur auf Wunsch festgestellt.
- (4) ¹Vor der formellen Feststellung des Abstimmungsergebnisses, gibt das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung auf Antrag eines Mitgliedes der Bezirksversammlung das Abstimmungsergebnis unterschieden nach Ja-, Nein- und Enthaltung-Stimmen bekannt. ²Durch einen entsprechenden Hinweis gibt das vorsitzende Mitglied den Mitgliedern der Bezirksversammlung Gelegenheit von diesem Recht Gebrauch zu machen.
- (5) ¹Abgestimmt wird durch Handzeichen. ²Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung ist, außer bei Wahlen, namentlich abzustimmen. ³Bei Wahlen muss auf Antrag geheim abgestimmt werden.

(6) Die Wahl der Bezirksamtsleiterin oder des Bezirksamtsleiters sowie die Entscheidung über Anträge auf dessen Abberufung gem. § 34 BezVG erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 15 Niederschrift

(1) Vor Beginn eines Tagesordnungspunktes kann von einer Fraktion oder Gruppe ein Wortprotokoll verlangt werden.

(2) ¹Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu führen. ²In den Niederschriften sind die Namen der Anwesenden, die Beratungsgegenstände, der wesentliche Inhalt der Beratungen und die Ergebnisse der Beratungen aufzunehmen. ³Das Stimmenverhältnis ist anzugeben, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(3) Fraktionen, Gruppen oder einzelne Mitglieder der Bezirksversammlung, die gegen einen Beschluss gestimmt haben, können sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.

(4) Bei namentlichen Abstimmungen wird die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(5) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Bezirksversammlung spätestens bis zur Fraktionsitzung der darauffolgenden Sitzung der Bezirksversammlung zuzuleiten.

(6) ¹Die Niederschrift bedarf der Genehmigung der Bezirksversammlung. ²Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einzelner Mitglieder der Bezirksversammlung sind vor Genehmigung der Niederschrift schriftlich bei dem vorsitzenden Mitglied einzureichen. ³Auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe ist die Genehmigung der Niederschrift um eine Sitzung zu vertragen.

§ 16 Ordnungsbestimmungen

(1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied der Bezirksversammlung, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied der Bezirksversammlung, das Personen durch unsachliche Äußerungen auf persönlicher Ebene verletzt oder die Versammlung stört, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(3) Der Ordnungsruf und der Anlass dürfen von der Rednerin oder dem Redner und den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

(4) ¹Ist ein Mitglied der Bezirksversammlung in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und nach dem zweiten Mal auf die Folgen einer weiteren Zurechtweisung hingewiesen worden, so muss das vorsitzende Mitglied ihr oder ihm das Wort entziehen. ²Das Mitglied der Bezirksversammlung kann in der Sitzung das Wort nur wiedererhalten, wenn die Bezirksversammlung dies beschließt.

- (5) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied der Bezirksversammlung wegen gröblicher Verletzung der Ordnung von der Teilnahme an der weiteren Sitzung ausschließen.
- (6) ¹Gegen einen Ordnungsruf oder Ausschluss kann das betroffene Mitglied der Bezirksversammlung bis zur nächsten Sitzung einen schriftlich begründeten Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist auf die Tagesordnung zu setzen. ³Die Bezirksversammlung entscheidet über den Einspruch ohne Beratung. ⁴Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) ¹Während der Sitzung der Bezirksversammlung übt das vorsitzende Mitglied das Hausrecht im Sitzungssaal und im Zuhörerraum aus. ²Vor Eröffnung und nach Schluss der Sitzung übt die Bezirksamtsleiterin oder der Bezirksamtsleiter das Hausrecht aus.
- (8) ¹Zuhörende, die trotz Ermahnung Beifall oder Missfallen äußern oder in sonstiger Weise die Ordnung stören, können aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. ²Bei anhaltender Ruhestörung kann die völlige oder teilweise Räumung des Zuhörerraumes angeordnet werden.
- (9) ¹Das vorsitzende Mitglied unterbricht die Sitzung auf Verlangen einer Fraktion oder Gruppe. ²Es kann die Sitzung unterbrechen oder nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden bzw. der Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher aufheben, wenn störende Unruhen entstehen, die die Fortführung der Sitzung unmöglich machen, und wenn seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt werden.
- (10) Bild- oder Tonaufnahmen sind nur nach Genehmigung durch das Präsidium der Bezirksversammlung zulässig.

§ 17 Eingaben

- (1) ¹Eingaben und Fragen an die Bezirksversammlung werden von dem vorsitzenden Mitglied an den zuständigen Ausschuss direkt verwiesen, gleichzeitig werden Abschriften an die Fraktionen und Gruppen über deren Büros verteilt. ²Die Petentin oder der Petent, die Fragestellerin oder der Fragesteller werden zur entsprechenden Ausschusssitzung eingeladen. ³Der zuständige Ausschuss beschließt nach einer Stellungnahme der Verwaltung über die weitere Verfahrensweise.
- (2) Sollte die Eingabe keinem Ausschuss zuzuordnen sein, wird sie dem Hauptausschuss vorgetragen.
- (3) ¹Der Ausschuss, an den die Eingabe überwiesen wurde, bestimmt einen Berichterstatter, der der Petentin oder dem Petenten eine schriftliche Antwort im Sinne der Ausschussberatung erteilt. ²Von einer schriftlichen Antwort kann abgesehen werden, wenn die Petentin oder der Petent bzw. die Fragestellerin oder der Fragesteller zu einer Ausschusssitzung eingeladen wurde.

§ 18 **Ausschüsse (Allgemeines)**

(1) ¹Für den Hauptausschuss, die Fachausschüsse, etwaige Sonderausschüsse, die Regionalausschüsse und deren Unterausschüsse (Ausschüsse) gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Kleine Anfragen (§ 12 dieser Geschäftsordnung) sind in Ausschüssen nicht zulässig. ³Es gilt der Grundsatz der Einmalbefassung, § 18 BezVG. Arbeitsbereiche und Sachverhalte, die einem Ausschuss durch Gesetz, Geschäftsordnung oder Beschluss zugewiesen sind werden grundsätzlich dort verhandelt. ⁴Das beschränkt auch das Recht auf Anhörungen. ⁵Über Ausnahmen entscheidet die Bezirksversammlung. ⁶Die Fach- und Regionalausschüsse sowie der Hauptausschuss erhalten einheitlich eine Ausschussstärke von jeweils 15 Mitgliedern. ⁷Die Unterausschüsse werden mit jeweils neun Mitgliedern eingerichtet.

(2) ¹Die Ausschüsse sind unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der in der Bezirksversammlung vertretenen Fraktionen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zu bilden. ²Jede Fraktion der Bezirksversammlung kann beanspruchen, in jedem Ausschuss mit mindestens einem Sitz vertreten zu sein (Grundmandat). ³Die Mehrheitsverhältnisse der Bezirksversammlung können in den Ausschüssen durch zusätzliche Mitglieder wiederhergestellt werden (Ausgleichsmandat), auch wenn hierdurch die Ausschusshöchststärke – 15 Mitglieder – überschritten wird (vgl. § 17 Abs. 1 BezVG). ⁴Fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung können dem vorsitzenden Mitglied zwei Ausschüsse nennen, in denen sie ständig mitarbeiten wollen. ⁵Fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung, die der gleichen Gruppe angehören, können sich untereinander vertreten.

(3) ¹Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. ²Die Wahl leitet das an Jahren älteste und zur Übernahme des Amtes bereite Ausschussmitglied. ³Für den Hauptausschuss gilt die Sonderregelung des § 19 dieser Geschäftsordnung.

(4) ¹Die Ausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens 3 Ausschussmitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen. ²Das vorsitzende Mitglied überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses, den weiteren Beratungsverlauf und berichtet auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe in der nächsten Ausschusssitzung.

(5) Für die Benennung ständiger Vertreterinnen und Vertreter gilt die Regelung in § 17 Abs. 5 BezVG.

(6) Unabhängig von der Regelung in § 17 Abs. 5 BezVG können Mitglieder der Bezirksversammlung andere stimmberechtigte Ausschussmitglieder ihrer Fraktion vertreten oder ohne Stimmrecht an der Sitzung teilnehmen.

(7) Die Regelungen des Abs. 7 gelten für die Teilnahme von Regionalausschussmitgliedern an Sitzungen der jeweiligen Unterausschüsse entsprechend.

(8) ¹Regional- und Fachausschüsse führen, soweit sie öffentlich tagen, zu Beginn ihrer Sitzung eine Bürgerfragestunde durch, diese ist begrenzt auf 15 Minuten; § 9 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(9) In den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse können die Bürgerinnen und Bürger während der Beratung Fragen zum Gegenstand der Beratung stellen.

(10) ¹Die Ausschüsse führen auf Antrag von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder oder einer ihrer Fraktionen bzw. Ausschussvertreterinnen und -vertreter einer Fraktion der Bezirksversammlung eine Anhörung durch. ²Die Anhörung findet in einer weiteren Sitzung statt. ³Die Anzuhörenden werden hierzu rechtzeitig bei Bekanntgabe des Gegenstandes der Anhörung eingeladen. ⁴Eine Anhörung wird auch ohne Beschluss des Ausschusses durchgeführt, wenn zu einem Punkt der Tagesordnung eine solche von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung beantragt und darüber zwischen den Sprecherinnen und Sprechern der Ausschussfraktionen eine Übereinstimmung erreicht wird. ⁵Es gelten die Regelungen des § 13 dieser Geschäftsordnung entsprechend. ⁶§ 18 BezVG gilt mit der Maßgabe, dass Ausnahmen vom Doppelbefassungsverbot nicht zulässig sind.

(11) ¹Für die Niederschrift gilt § 15 dieser Geschäftsordnung entsprechend. ²Außerdem sind der Beginn und das Ende der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer festzuhalten.

(12) ¹Mit Ausnahme von § 20 Abs. 4 S. 2 dieser Geschäftsordnung werden alle Anträge in der Form, die sie durch die Beschlussempfehlung eines Ausschusses gefunden haben, dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt, dies gilt auch für die in den Ausschüssen abgelehnte Anträge. ²Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über solche Anträge abschließend an Stelle der Bezirksversammlung einen Beschluss zu fassen. ³Sofern bis zur Beschlussfassung im Hauptausschuss ein Mitglied der Bezirksversammlung bei dem vorsitzenden Mitglied widerspricht, wird der Antrag der Bezirksversammlung zur Beschlussfassung zugeleitet.

(13) Mitteilungen des Bezirksamts oder des vorsitzenden Mitglieds zu Anträgen, die direkt in die Bezirksversammlung eingebracht wurden und ohne Ausschussberatung von der Bezirksversammlung beschlossen worden sind, können nur von der Bezirksversammlung zur weiteren Beratung in Ausschüsse verwiesen werden.

(14) Es gilt § 7 Abs. 1 S 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 19 Hauptausschuss

(1) ¹Die Bezirksversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Hauptausschuss mit 14 Mitgliedern. ²Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung gehört dem Hauptausschuss an und führt den Vorsitz. ³Der Hauptausschuss wählt ein Mitglied für dessen Stellvertretung.

(2) ¹Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch

- a) Rechtsvorschrift
- b) Geschäftsordnung oder
- c) Beschluss der Bezirksversammlung

übertragen worden sind. ²Die Bezirksversammlung kann den Hauptausschuss für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall ermächtigen, an ihrer Stelle Beschlüsse zu fassen.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 S. 1 b) und c) kann die Bezirksversammlung jeden Fall

an sich ziehen und selbst entscheiden. ²Sie hat so zu verfahren, wenn die Bezirksversammlung nach § 22 Abs. 2 BezVG einen Beschluss des Hauptausschusses beanstandet und der Hauptausschuss seinen Beschluss nicht ändert.

(4) Der Hauptausschuss behandelt die an die Bezirksversammlung gerichteten Eingaben gemäß § 17 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

(5) Der Hauptausschuss behandelt weitere Aufgaben, die ihm von der Bezirksversammlung übertragen werden.

§ 20

Fachausschüsse, Regionalausschüsse, Sonderausschüsse

(1) ¹Die Bezirksversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse mit jeweils 15 Mitgliedern einsetzen. ²Die Einsetzung von Unterausschüssen ist nicht zulässig. ³Abweichend von Satz 2 darf die Bezirksversammlung bei jedem Regionalausschuss einen Unterausschuss mit höchstens neun Mitgliedern bilden, in dem in nichtöffentlichen Sitzungen Bauangelegenheiten des Bezirksamtes behandelt werden. ⁴Für diesen Unterausschuss gelten die §§ 7 und 13 sowie 16 Abs. 4 S. 1 und § 17 Abs. 1, 3 und 4 BezVG entsprechend. ⁵Die Festlegung der Anzahl der Fach- und Unterausschüsse und deren Aufgabenbereiche erfolgen durch Beschluss der Bezirksversammlung.

(2) Ausschüsse im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind

- a) ständige Fachausschüsse
- b) Regionalausschüsse und
- c) Sonderausschüsse zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse und zur Prüfung einzelner Anträge.

(3) ¹Je angefangene 90.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks kann ein Regionalausschuss eingesetzt werden. ²Dabei sind die Grenzen der Stadtteile zu beachten. ³Regionalausschüsse befassen sich mit Angelegenheiten, die ihre Region in besonderem Maße betreffen.

(4) ¹An die Fach- und Sonderausschüsse im Sinne von Absatz 2 a) und c) kann die Bezirksversammlung die ihrer Mitwirkung unterliegenden Angelegenheiten ausschließlich zur Beratung überweisen. ²An die Regionalausschüsse kann die Bezirksversammlung diese Angelegenheiten auch zur abschließenden Entscheidung überweisen. ³Dies gilt nicht für die in §§ 27 bis 32 sowie §§ 34, 37, 40 und 41 BezVG genannten Angelegenheiten sowie für die Angelegenheiten nach dem Bauleitplanfeststellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. ⁴§ 15 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 BezVG gelten entsprechend.

(5) ¹Beauftragt die Bezirksversammlung den Jugendhilfeausschuss mit Aufgaben eines Fachausschusses, kann er diese neben den Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen. ²Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren richten sich nach dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21

Haushaltsausschuss

(1) ¹Die Beratungen der Bezirksversammlung zu Haushaltsangelegenheiten nach § 37 Abs. 1 S. 1 BezVG sowie § 39 Abs. 2 BezVG werden vom Haushaltsausschuss vorbereitet. Zu diesem ²Zweck bringt das Bezirksamt den Einzelplan des Bezirksamtes sowie die Zuweisungen gemäß Vorbericht direkt in den Haushaltsausschuss ein.

(2) ¹Der Haushaltsausschuss legt für die vorbereitende Beratung des bezirklichen Haushaltes sowie der Sondermittel einen Zeitplan fest. ²In diesem Zeitplan ist die Beteiligung der Fachausschüsse festzulegen. ³Der Haushaltsausschuss ist ermächtigt, Aufgabenbereiche oder Produktgruppen des Einzelplans des Bezirksamtes sowie des Vorberichts zur Debatte an andere Ausschüsse zu verweisen. ⁴Dem Ausschuss, an den die Verweisung erfolgt, steht das Recht zu, dem Haushaltsausschuss eine Beschlussempfehlung vorzulegen.

(3) ¹Die Fach- und Regionalausschüsse können Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu Haushaltsangelegenheiten an den Haushaltsausschuss richten. ²Weicht der Haushaltsausschuss in seiner Vorlage an die Bezirksversammlung hiervon ab, hat er diese Abweichung zu kennzeichnen und zu begründen.

(4) ¹Anträge für die Verwendung der Sondermittel können die Fraktionen und Gruppen der Bezirksversammlung, der Hauptausschuss, die Regionalausschüsse, jedes Mitglied der Bezirksversammlung sowie das Bezirksamt stellen. ²Die Anträge sind grundsätzlich an den Haushaltsausschuss zu richten. ³Nach einer Stellungnahme der Verwaltung beschließt der Haushaltsausschuss eine Empfehlung an die Bezirksversammlung.

(5) Die Bezirksversammlung kann Sondermittelanträge in dringenden Fällen auch ohne Befassung des Haushaltsausschusses und Stellungnahme der Verwaltung beschließen.

§ 22

Stadtentwicklungsausschuss

(1) ¹Die Bezirksversammlung setzt einen Stadtentwicklungsausschuss ein, der als einziger Ausschuss begleitend an der Aufstellung von Bauleitplänen und Programmplänen von der Einleitung der Planverfahren bis zur Berichterstattung an die Bezirksversammlung mitwirkt. ²Dies gilt auch für Bebauungspläne, in denen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne des § 4 Abs. 3 HmbBNatSchAG i.V.m. § 9 Abs. 3 BNatSchG festgesetzt werden.

(2) Eine zusätzliche öffentliche Anhörung zu den entsprechenden Inhalten ist unzulässig; die § 13 Abs. 2 Satz 2 sowie § 18 Abs. 10 S. 6 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

(3) ¹Bei Grünordnungsplänen ist das Beratungsergebnis des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Verbraucherschutz zu berücksichtigen. ²Weicht der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Vorlage an die Bezirksversammlung hiervon ab, hat er diese Abweichung zu kennzeichnen und zu begründen.

(4) Die Bezirksversammlung überträgt ihre Befugnisse nach § 3 Abs. 1 BauGB – Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – sowie § 11 Abs. 1 HmbBNatSchAG i.V.m. § 22 Abs. 2 BNatSchG an der Aufstellung der Rechtsverordnungen i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 HmbBNatSchAG auf den Stadtentwicklungsausschuss.

(5) ¹Der Stadtentwicklungsausschuss erhält alle Aufstellungsbeschlüsse des Senats für Bauleit- und Grünordnungspläne. ²Er wird über einschlägige Programmpläne und Planungen der Nachbargemeinden und -bezirke unterrichtet, bei wesentlichen Änderungen erneut beteiligt und kann jederzeit Auskünfte verlangen.

(6) ¹Der Ausschuss beschließt über die Art und Weise, den Ort und den Zeitpunkt der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung, die möglichst frühzeitig und ortsnah erfolgen und vor der öffentlichen Auslegung stattfinden soll. ²Hierbei sind der Planentwurf, etwaige Modelle und bereits bekannte Anschlusspläne vorzustellen. ³Der Öffentlichkeit ist rechtzeitig in geeigneter Weise Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung bekannt zu geben.

(7) ¹Von der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn (§ 3 Abs. 1 BauGB)

- a) der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird und dadurch die Grundzüge nicht berührt werden,
- b) ein Bebauungs- oder Grünordnungsplan aufgestellt, ergänzt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt,
- c) die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer planerischer Grundlage erfolgt sind.

²Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung wird durchgeführt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder eine Fraktion dieses verlangt.

(8) ¹Der Ausschuss fasst den Beschluss über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleit- und Grünordnungspläne. ²Er gibt seinen Beschluss in der nächsten öffentlichen Sitzung der Bezirksversammlung vor der Auslegung bekannt.

(9) Nach der Auslegung berät der Ausschuss über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, berichtet darüber der Bezirksversammlung in der nächsten öffentlichen Sitzung und teilt ihr seine Empfehlungen mit.

(10) Die Bezirksversammlung beschließt über die Entwürfe der Bauleit- und Landschaftspläne.

(11) ¹Bis zur öffentlichen Plandiskussion (ÖPD) eines Bebauungsplans sind alle Sitzungen nichtöffentlich. ²Nach der ÖPD eines Bebauungsplans berät der Ausschuss diesen noch einmal in nichtöffentlicher Sitzung. ³Entscheidungen werden in dieser Sitzung nicht gefällt.

(12) ¹Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss auch bei einzelnen Punkten ausschließen. ²Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Verhandlung zu beraten und zu beschließen (vergl. § 8 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung).

§ 23 Landschaftspläne

(1) Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Verbraucherschutz wirkt begleitend an der

Aufstellung von Landschaftsplänen vor der Einleitung der Planverfahren bis zur Berichterstattung an die Bezirksversammlung mit.

(2) Die Bezirksversammlung überträgt ihre Befugnisse nach § 11 Abs. 1 bis 3 HmbB-NatSchAG – Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Aufstellung des Landschaftsplanes – auf den Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Verbraucherschutz.

(3) § 22 Abs. 5 bis 10 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Verbraucherschutz berät über Grünordnungspläne und teilt das Beratungsergebnis dem Stadtentwicklungsausschuss mit.

§ 24

Auslegung und Abweichungen

(1) Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Bezirksversammlung.

(2) ¹Im Falle des Streits über die Auslegung der Geschäftsordnung bzw. des BezVG erfolgt vor Befassung der Gerichte eine Streitschlichtung. ²Hierzu einigen sich das Präsidium der Bezirksversammlung und die beschwerdeführende Fraktion oder Gruppe oder die beschwerdeführenden Mitglieder auf eine ehrenamtliche Schlichterin oder einen ehrenamtlichen Schlichter mit der Befähigung zum Richteramt. ³Die Schlichterin oder der Schlichter soll bei der Bezirksaufsicht beschäftigt sein. ⁴Steht keine Schlichterin oder kein Schlichter aus der Bezirksaufsicht zur Verfügung, so ist eine Schlichterin oder ein Schlichter aus einem anderen Bezirksamts mit dem Streit zu befassen. ⁵Die Schlichtung soll binnen sechs Wochen beendet sein. ⁶Das Recht auf einstweiligen Rechtsschutz bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Bezirksversammlung widerspricht. ²Von der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn das Bezirksverwaltungsgesetz oder andere rechtliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 10.01.2017 in Kraft und ersetzt alle älteren Versionen.